



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. April 2020

Sondernummer 32

Inhalt

- 96 **Aufhebung verschiedener Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)** Seite 471

96 Aufhebung verschiedener Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat mit Aufhebungserlass vom 1.4.2020 diverse Erlasse, mit denen die Stadt Köln zum Erlass von Allgemeinverfügungen angewiesen wurde, aufgehoben, weil es nach der Gesetzgebung des Bundes zum *Infektionsschutzgesetz* und der Aktualisierung der *Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2* eine Bereinigung der örtlichen Regelungen für sinnvoll hält. In Kraft geblieben sind demgegenüber zunächst Erlasse zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Wiedereingliederungshilfe sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen.

Der Aufhebung der Erlasse und der Aufforderung des Landes zur Aufhebung der insoweit ergangenen Allgemeinverfügungen trage ich hiermit durch Aufhebung folgender Allgemeinverfügungen mit Wirkung für die Zukunft Rechnung:

1. Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 10.3.2020, Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 12, S.383;
2. Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 14. März 2020 zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Gaststätten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 17, S. 394;
3. Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 14. März 2020 über „Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3–5 Wohn- und Teilhabegesetz“, Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 17, S. 396;
4. Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 16. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 18, S. 401;

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

5. Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 18. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 20, S. 427;
6. Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 19. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 22, S. 436;
7. Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 20.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Amtsblatt Stadt Köln 2020, Sondernummer 24, S. 443;

Diese Aufhebungsverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Bedürfnis und die Berechtigung für die nun aufgehobenen Regelungen der Stadt Köln sind durch das Inkrafttreten höher-rangiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen entfallen. Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen dient der Rechtsklarheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufhebungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.